

Stellplatzsatzung der Gemeinde Uder

Aufgrund des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) in Verbindung mit § 49 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 (GVBl. Nr. 3 S. 49, vom 28. März 2014) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Uder, es sei denn, in verbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen besonderen Satzungen werden abweichende Regelungen getroffen.

§ 2 **Herstellungspflicht**

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen und Stellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen und Stellplätze).
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze obliegt dem Bauherrn.
- (4) Die Gemeinde Uder wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Fälligkeiten von Stellplätzen prüfen und nachfordern.

§ 3 **Anzahl der Stellplätze und Garagen**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen bzw. herzustellenden Stellplätze und Garagen (Stellplatzbedarf) für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Der Vorplatz vor den Garagen oder Carports (Stauraum) mit mindestens 5 m Länge wird lediglich für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohneinheiten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung angerechnet.

- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Lieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr zu erwarten ist, ist entsprechend des Fahrzeugtyps (Bus, Zweiräder, etc.) sowie gemäß Anlage 1 auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen nachzuweisen.
- (5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Anschließend sind die jeweiligen Zahlen zu addieren.
- (6) Die Gesamtanzahl der erforderlichen Stellplätze wird durch mathematische Rundung auf eine ganze Zahl festgesetzt.

§ 4 Größe

Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen und den Anforderungen gemäß Thüringer Garagenverordnung (ThürGarVO) in der Fassung vom 28. März 1995 entsprechen.

§ 5 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Herstellung im Rahmen dieser Satzung ist auch auf einem dafür geeigneten Grundstück in Nähe des jeweiligen Baugrundstückes zulässig, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde sowie der Gemeinde Uder öffentlich-rechtlich gesichert wird. Als zumutbarer Abstand zu einem anderen Grundstück kann von einer Entfernung von 300 m Laufweg ausgegangen werden.
- (3) Stellplätze können, soweit unter den Abs. (1) und (2) nicht möglich, über einen Antrag mit Einverständniserklärung der Gemeinde Uder einschließlich durch Zahlung eines Geldbetrages entsprechend § 6 dieser Satzung abgelöst werden.

§ 6 Stellplatzablöse

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages für PKW-Stellplätze wird mit 2.300,00 EUR/Stellplatz festgesetzt.

- (2) Werden flächenmäßig größere Stellplätze, als 15 m², gefordert, so erhöhen sich die Beträge im Verhältnis zur Fläche.
- (3) Vor Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung gemäß § 61 ThürBO hat die Zahlung des Stellplatzablösebetrages an die Gemeinde Uder zu erfolgen.
- (4) Die Ablösebeträge für Stellplätze sind von der Gemeinde Uder zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender öffentlicher Parkplätze für den zentralen Versorgungsbereich zu verwenden.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden (§ 66 ThürBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Uder über Stellplätze und Garagen sowie die Abgabensatzung zur Stellplatzsatzung vom 23. Februar 1994 außer Kraft.

Uder, 27. Dezember 2016


Martin
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Uder wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 1/2017 vom 20. Januar 2017 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Satzung tritt am 21. Januar 2017 in Kraft.

Anlage

Stellplatzsatzung der Gemeinde Uder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil der Besucher in v. H.
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 - 2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 - 1,5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 - 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 - 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2 - 5 Betten	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 - 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20 - 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 - 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 - 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90

4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 - 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 - 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 m ² Grund- stücksfläche	
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	
5.5	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze	
5.6	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 - 5 Boote	
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 - 12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 - 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 - 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Uni-Kliniken, Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. je 3 - 4 Betten	60
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 - 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2 - 4 Betten	25

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 - 10 Schüler über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 - 4 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20 - 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	10 - 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 - 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 Stpl. je Waschanlage	

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücks- fläche, jedoch mind. 10 Stpl.	
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, mind. jedoch 3 Stellplätze	

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.